

## I. Einleitung und Zielsetzung

Im Zuge des Reformdialogs Verwaltungsvereinfachung plant die Bundesregierung die Schranken für interdisziplinäre Gesellschaften zwischen Freiberuflern untereinander und auch im Verhältnis zu Gewerbetreibenden zu beseitigen. Dies soll insbesondere durch die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes über Interdisziplinäre Gesellschaften (IGG) bewerkstelligt werden. Damit sollen Anpassungen der einschlägigen Berufsrechte (somit auch der RAO) einhergehen.<sup>1)</sup>

Als Grund für dieses Vorhaben werden vor allem wirtschaftliche Aspekte ins Treffen geführt: So sei mit einem zusätzlichen Wirtschaftswachstum (BIP) von 880 Millionen Euro pro Jahr (0,3%) und der Neuschaffung von 6000 Arbeitsplätzen zu rechnen.<sup>2)</sup> Im Übrigen spielen wohl auch Wettbewerbsüberlegungen eine Rolle; in diesem Sinn gelte es die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich in Hinblick auf die betroffenen Betätigungsfelder zu erhöhen.<sup>3)</sup> Grundsätzlich lässt sich konstatieren, dass das entsprechende Regelungsregime in Österreich, insbesondere im Vergleich zu anderen europäischen Mitgliedstaaten, verhältnismäßig restriktiv ausgestaltet ist.<sup>4)</sup>

All diese Überlegungen beruhen offenbar auf der ökonomischen Annahme, dass durch interdisziplinäre Gesellschaften tatsächlich wirtschaftliche Vorteile generiert werden können: In diesem Sinn wird vor allem die Vernetzung von Wissen (dieses stellt im Dienstleistungssektor der modernen „Wissensgesellschaft“ und somit bei den besagten Berufsgruppen den zentralen Produk-

---

<sup>1)</sup> Vgl Reformdialog Verwaltungsvereinfachung 3.

<sup>2)</sup> Vgl Reformdialog Verwaltungsvereinfachung 3.

<sup>3)</sup> Vgl *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda in FS Aicher 397. Der Autor verweist auf die wohlwollende Position der WKO und die tendenziell negativen Einstellungen der Interessenvertreter der freien Berufe in der Vergangenheit. An dieser Stelle sei auf die zu Jahresbeginn erschienene, abermals positiv gestimmte, Presseaussendung der WKO vom 26. 1. 2016 verwiesen, die zum Diskurs anregt: [https://www.wko.at/Content.Node/iv/presse/wkoe\\_presse/presse\\_aussendungen/pwk\\_037\\_16\\_Beratung-aus-einer-Hand-durch-Interdisziplinae.html](https://www.wko.at/Content.Node/iv/presse/wkoe_presse/presse_aussendungen/pwk_037_16_Beratung-aus-einer-Hand-durch-Interdisziplinae.html) abgefragt am 26. 2. 2016.

<sup>4)</sup> Vgl *Voithofer/Eidenberger*, Vernetzte Wirtschaft – Erfolgsmodell Interdisziplinäre Gesellschaften? WPBl 2011, 135 f mit Verweis auf eine Studie des IHS aus dem Jahr 2003, deren Ansatz allerdings nicht frei von Kritik geblieben ist (vgl *Hempel*, Rechtsanwaltskammer heute und morgen – eine Herausforderung in FS Benn-Ibler 119). Dies spiegelt sich mitunter auch in der länderspezifischen Empfehlung des Rates an Österreich vom 14. 7. 2015 wider, die eine Liberalisierung des österreichischen Dienstleistungssektors anregt: [http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/csr2015/csr2015\\_council\\_austria\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/csr2015/csr2015_council_austria_de.pdf) abgefragt am 26. 2. 2016, siehe hierzu Erwägungsgrund 15 und Empfehlung 3.

tionsfaktor dar) hervorgehoben.<sup>5)</sup> Abgesehen von den Vorteilen des One-Stop-Shop-Modells (für Kunden gibt es nur mehr eine einzige Ansprechperson), werden mitunter Synergieeffekte und ein Ansteigen der Professionalität, die wiederum die Entwicklung von zusätzlichem Know-How und neuen Dienstleistungen antreiben, in Aussicht gestellt.<sup>6)</sup> Im Gegenzug lässt sich jedoch auch auf Risikofelder, wie etwa den erforderlichen hohen Spezialisierungsgrad der Mitarbeiter, hinweisen, was dazu führen kann, dass eben jene Mitarbeiter zu wenig ausgelastet werden können.<sup>7)</sup> Bei der genauen Analyse spielt jedenfalls die von KMUs geprägte wirtschaftliche Landschaft Österreichs eine entscheidende Rolle.<sup>8)</sup>

Unabhängig von potentiellen ökonomischen Vorteilen, die mangels näherer Begründung im Reformdialog Verwaltungsvereinfachung noch näherer Untersuchung bedürften, gilt es aber vor allem die rechtlichen Rahmenbedingungen im Auge zu behalten. Hier greifen insbesondere die einschlägigen Berufsrechte, die einen hohen Berufsausübungsstandard und damit letztlich Klienten- bzw Konsumentenschutz gewährleisten. Im Ergebnis verkörpern die Berufsrechte eine natürliche Schranke für rein gewinnmaximierendes unternehmerisches Denken und Handeln. Es kann daher zur Sicherstellung einer einwandfreien Berufsausübung erforderlich sein, wirtschaftliche Erwägungen, wie die eben angestellten, nachrangig zu behandeln.<sup>9)</sup>

Obleich teilweise auch Zweifel an der Rechtfertigung der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen gewerblichen und freien Berufen geäußert werden, arbeitet diese Studie unter der Prämisse, dass die „core values“ der Rechtsanwaltschaft (zu diesen sogleich bzw ab Seite 5 ff), wie sie durch das Berufsrecht verwirklicht werden, gut und notwendig sind und erhalten werden sollen.<sup>10)</sup>

---

<sup>5)</sup> Vgl *Voithofer/Eidenberger*, Vernetzte Wirtschaft – Erfolgsmodell Interdisziplinäre Gesellschaften? WPBl 2011, 127.

<sup>6)</sup> Vgl *Voithofer/Eidenberger*, Vernetzte Wirtschaft – Erfolgsmodell Interdisziplinäre Gesellschaften? WPBl 2011, 135.

<sup>7)</sup> Vgl *Voithofer/Eidenberger*, Vernetzte Wirtschaft – Erfolgsmodell Interdisziplinäre Gesellschaften? WPBl 2011, 135.

<sup>8)</sup> Vgl *Voithofer/Eidenberger*, Vernetzte Wirtschaft – Erfolgsmodell Interdisziplinäre Gesellschaften? WPBl 2011, 135.

<sup>9)</sup> Dieser Gedanke lässt sich für die Rechtsanwälte insofern verdeutlichen, als dass der Verlust des privatwirtschaftlichen Handlungsspielraumes – somit der Vorrang der berufsrechtlichen Vorschriften – auf die Gemeinwohlorientierung zum Schutz der Klienten zurückzuführen ist. Derartige Beschränkungen sind jedoch freilich nicht grenzenlos möglich; vielmehr müssen sie zur Zielerreichung notwendig und geeignet sowie verhältnismäßig sein. Methodisch gilt es daher zu überprüfen, ob die Beschränkung der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten (in concreto das Verbot interdisziplinärer Gesellschaften) zur Aufrechterhaltung der Berufsmerkmale notwendig, geeignet und verhältnismäßig ist (vgl *Benn-Ibler*, Zum Ethos des Rechtsanwaltes – Ein Beitrag aus österreichischer Sicht, AnwBl 2011, 411).

<sup>10)</sup> Vgl *Krejci*, Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe, ÖZW 2011, 104, der in diesem Sinn, trotz anklingender Zweifel über die Rechtfertigung der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen gewerblichen und freien Berufen, einräumt, dass eine

Das ist natürlich eine Wertungsfrage und sie kann rechtspolitisch hinterfragt werden. Doch kann in diesem Zusammenhang neben jahrhundertelanger Tradition und damit einer gewissen historischen Evidenz auch auf eine kürzlich erhobene empirische Studie verwiesen werden, die zeigt, dass die anwaltlichen Grundwerte<sup>11)</sup> in der Praxis von den Berufsangehörigen tatsächlich aktiv gelebt und hochgehalten werden.<sup>12)</sup>

Die folgende Untersuchung knüpft genau an diesem Punkt an und analysiert, unter Zugrundelegung und Respektierung des gegenwärtigen Standes des Berufsrechtes der Rechtsanwaltschaft, die rechtlichen Implikationen des Vorhabens, interdisziplinäre Gesellschaften zuzulassen. Hierzu sollen einerseits die berufsrechtlichen Grenzen eines derartigen Vorhabens aufgezeigt und andererseits schwerpunktmäßig auch die damit verknüpften gesellschaftsrechtlichen Probleme erörtert werden. Gerade der letzte Punkt birgt ein entscheidendes Kriterium für interdisziplinäre Gesellschaften: die Umsetzbarkeit und deren Praktikabilität.<sup>13)</sup>

Sollte sich dabei herausstellen, dass mit vernünftigen und auch praktikablen Maßnahmen die berufsrechtlichen Grundsätze nicht gewahrt werden können, etwa weil es nicht möglich ist, unbeeinflusste Vertretungstätigkeit sicherzustellen oder den Geheimnisschutz zu wahren, stellt sich die Frage nach etwaigen wirtschaftlichen Vorteilen gar nicht mehr. Freilich sei angemerkt, dass auch die ökonomischen Vorteile bislang bloße unbelegte Behauptungen sind und, wie sich zeigen wird, selbst in den Pionierländern der interdisziplinären

---

entsprechend ideologisch aufgeladene Diskussion nicht das Fundament für die Forderung nach einer interdisziplinären Gesellschaft sein kann. Daher müsse, so man sich für eine interdisziplinäre Gesellschaft entscheide, diese jedenfalls so eingerichtet werden, dass die Ausübung des freien Berufes auch weiterhin frei von berufsfremden Einflüssen bleibt. Daran anknüpfend, spricht sich *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda, in FS Aicher 405 in diesem jüngeren Beitrag weiterhin dafür aus, dass rechtspolitische Überlegungen zur interdisziplinären Gesellschaft nur unter der Bedingung angestellt werden sollen, dass die Eckpfeiler des Berufsrechtes unberührt bleiben.

<sup>11)</sup> Siehe hierzu unter Seite 5 ff.

<sup>12)</sup> Vgl. *Schopper/Reiner*, Anwaltliche Grundwerte: Theoretisches Konstrukt oder gelebte Realität? Empirischer Befund einer repräsentativen Befragung, AnwBl 2014, 729 ff: Diese Studie hatte neben einem qualitativen (= Interviews) auch eine quantitative (= Fragebogen) Komponente zum Inhalt. Gerade bei der Auswertung des Fragebogens zeigte sich, dass den sogenannten „core values“ (konkret abgefragt: Selbstverwaltung, Treue zum Mandanten, unabhängige Berufsausübung, Verschwiegenheit) eine ausgesprochen hohe Bedeutung zukommt. Bei einer Skala von 1–7 rangierten die durchschnittlichen Zustimmungswerte, abgesehen von der Selbstverwaltung mit 5,35, jeweils zwischen 6,54 und 6,66. Auch bei Betrachtung der Varianzen wurde diese beachtliche Zustimmung bestätigt.

<sup>13)</sup> Die Gefahr der mangelnden Praktikabilität (sowohl in Hinblick auf potentielle Wettbewerbsvorteile als auch das Gesellschaftsrecht) hat bereits *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda in FS Aicher 407, 415 thematisiert.

Gesellschaften, in England und Wales, bislang kaum messbare ökonomische Vorteile nachgewiesen worden sind (dazu auf Seite 62 ff). Auf evidente wirtschaftliche Nachteile, nämlich auf das Erfordernis der Schaffung von zusätzlichen Lizenzierungsbehörden, die insbesondere „fit-und-proper“-Tests für berufs-fremde Gesellschafter durchführen müssten, sei aber schon an dieser Stelle hingewiesen (dazu auf Seite 61).

## **II. Kooperation im Allgemeinen und der Begriff der interdisziplinären Gesellschaft**

Bevor auf die berufs- und gesellschaftsrechtlichen Schranken etwaiger interdisziplinärer Gesellschaften eingegangen wird, gilt es zunächst den Begriff zu erläutern: Es handelt sich, im Sinn eines engeren Begriffsverständnisses,<sup>14)</sup> um eine besonders „verdichtete“ Form der Kooperation von freien Berufen untereinander oder mit Gewerbetreibenden bzw sonstigen Marktteilnehmern. Die beteiligten Berufsvertreter gründen hierbei eine Gesellschaft, um in weiterer Folge ihre Leistungen gemeinsam „unter einem Dach“ anzubieten.<sup>15)</sup> Im Gegensatz dazu setzt sich eine Berufsgesellschaft aus Vertretern desselben Berufes – zB zwei Anwälten<sup>16)</sup> – zusammen.

Theoretisch kommen sämtliche Gesellschaftsformen in Frage, wobei die Untersuchung im konkreten Fall auf die Rechtsanwalts-GmbH beschränkt werden soll. Denn es ist wohl zu erwarten, dass bei Kooperationen mit Berufsfremden der Haftungsbeschränkung besondere Bedeutung zukommt, sodass kaum eine Personengesellschaft als Kooperationsmodell gewählt werden würde. Prinzipiell stellen sich die Probleme und Grundsatzfragen aber auch bei einer Personengesellschaft nicht anders, sodass die Ergebnisse dieser Untersuchung leicht auf andere Gesellschaftsformen „übersetzt“ werden können.

Wenn man über Kooperationen und deren unbestreitbare Sinnhaftigkeit spricht, darf man freilich nicht vergessen darauf hinzuweisen, dass solche zwischen Rechtsanwälten und anderen Professionen schon jetzt möglich sind und auch gelebt werden, freilich in „loser“ Form. Im einfachsten Fall kontrahiert jeder Berufsberechtigte mit dem Klienten separat; diese stimmen in weiterer Folge ihre, ebenso jeweils separat erbrachten, Leistungen aufeinander ab. Denkbar wäre aber auch das Auftreten eines Berufsberechtigten als Generalunternehmer. Obgleich dem Auftraggeber in diesem Fall ein einziger Vertragspartner gegenübersteht, erbringt auch hier jeder Subunternehmer seine eigene Leistung; der Generalunternehmer fungiert (üblicherweise mangels entsprechender Ausübungsbefugnisse) lediglich als verantwortliches Bindeglied für die

---

<sup>14)</sup> Vgl *Krejci*, Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe, ÖZW 2011, 102 f.

<sup>15)</sup> Vgl *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda in FS Aicher 400.

<sup>16)</sup> Siehe hierzu § 1 a iVm §§ 21 c ff RAO sowie Seite 14 ff.

Gesamtleistung.<sup>17)</sup> Die interdisziplinäre Gesellschaft würde diesen Kreis schließen: Es gibt nur einen Vertragspartner in Form der Gesellschaft, die auch alle zugesagten Leistungen selbst erbringen kann, da sie über sämtliche Berufsbefugnisse und Gewerbeberechtigungen verfügt. Damit wäre das One-Stop-Shop-Prinzip in seiner Reinform realisiert.<sup>18)</sup>

Im Ergebnis kann jedenfalls festgehalten werden, dass bereits nach geltendem Recht eine relativ flexible Palette an Kooperationsmöglichkeiten besteht, sodass keine unmittelbare Notwendigkeit der Einführung einer derartigen interdisziplinären Gesellschaft besteht, nur um die Kooperation zu eröffnen. Freilich spricht das nicht gegen die Ermöglichung einer noch engeren, vergesellschafteten Kooperation, sodass tatsächlich, wie angekündigt, zu prüfen ist, ob erhaltungswürdige Berufsgrundsätze gegen diese Vergesellschaftung sprechen.

### III. Berufsrechtliche Schranken und Berufsgesellschaften

Es gilt somit die relevanten berufsrechtlichen Schranken bzw die sich daraus ergebenden Bedenken zu analysieren. Die so gewonnenen Erkenntnisse müssen mit dem Gesellschaftsrecht verwoben werden, um eine fundierte Aussage über die Einführung einer interdisziplinären Gesellschaft treffen zu können. Die einschlägigen Normen und Prinzipien sollen am Musterfall einer Rechtsanwalts-GmbH (= Berufsgesellschaft) nach § 1 a iVm §§ 21 c ff RAO erläutert werden.

#### A. Standesrechtliche Pflichten

Die zentralen standesrechtlichen Pflichten sind in §§ 9, 10 RAO verankert. Es handelt sich hierbei um die **Pflicht zur Treue zum Mandanten** (§ 9 Abs 1 RAO), die **Pflicht zur Verschwiegenheit** (§ 9 Abs 2 RAO) und das **Verbot der Doppelvertretung** (§ 10 Abs 1 RAO).<sup>19)</sup>

Die Treuepflicht des § 9 Abs 1 RAO gilt in diesem Zusammenhang als standesrechtliche Kardinalspflicht, auf die sich der Großteil der standesrechtlichen Pflichten zurückführen lässt.<sup>20)</sup> Obwohl das Vorgehen des Anwaltes an seinem Auftrag und dem Verhältnis zum Klienten und dessen Bedürfnissen ausgerichtet ist, muss es gleichsam einer Prüfung in Bezug auf sein Gewissen

---

<sup>17)</sup> Siehe hierzu im Detail die Aufzählung und Erörterung bei *Krejci*, Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe, ÖZW 2011, 104f sowie *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda in FS Aicher 399f.

<sup>18)</sup> Vgl *Krejci*, Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe, ÖZW 2011, 105; *Krejci*, Für und wider Interdisziplinäre Gesellschaften für freie Berufe de lege ferenda in FS Aicher 406.

<sup>19)</sup> Vgl *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte<sup>2</sup> 53.

<sup>20)</sup> Vgl *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>9</sup> § 9 RAO Rz 1, 13.

und die Gesetze standhalten.<sup>21)</sup> Diese drei Kriterien dienen gleichzeitig einer Negativabgrenzung – weitergehende Bindungen des Rechtsanwaltes dürfen nicht bestehen. Insofern lässt sich auch ein **Gebot der Unabhängigkeit** aus § 9 Abs 1 RAO ableiten.<sup>22)</sup>

### 1. Unabhängigkeit

Um diesem Gebot der Unabhängigkeit gerecht werden zu können, bedarf es flankierender Regelungen. Systematisch lässt sich eine Zweiteilung treffen:<sup>23)</sup>

#### a) Äußere Unabhängigkeit

Die äußere Unabhängigkeit ist vor allem durch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse (§ 5 RAO) und die Organisation der Rechtsanwaltskammern (§§ 22 ff RAO) als Träger der beruflichen Selbstverwaltung iSd Art 120a Abs 1 B-VG charakterisiert. Überdies normiert § 20 RAO das Verbot der Ausübung bestimmter, mit dem Beruf des Rechtsanwaltes unvereinbarer, Tätigkeiten (zB Staatsamt, Notariat).

#### b) Innere Unabhängigkeit

Für die gegenwärtige Untersuchung ist die innere Unabhängigkeit, zu der auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit zählt, von zentralem Interesse. Diese knüpft an der unbeeinflussten Wahrnehmung des Mandates an. Einflüsse und Abhängigkeiten entstehen hierbei insbesondere durch Dienstverhältnisse und Vergesellschaftung.<sup>24)</sup>

##### aa) Dienstverhältnis

Nach § 21 g RAO kann der Anwaltsberuf auch als angestellter Anwalt ausgeübt werden. Eine Anstellung (echter Dienstvertrag) darf jedoch lediglich bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft ausgeübt werden, sodass in Österreich die Ausübung der Anwaltschaft als „Syndikusanwalt“ im Rahmen eines echten (im Gegensatz zum freien) Dienstvertrages bei sonstigen Dienstgebern nicht möglich ist.<sup>25)</sup>

---

<sup>21)</sup> Vgl Lehner in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO<sup>9</sup> § 9 RAO Rz 7.

<sup>22)</sup> Vgl Csoklich/Scheuba, Ständesrecht der Rechtsanwälte<sup>2</sup> 53.

<sup>23)</sup> Vgl Benn-Ibler, Zum Ethos des Rechtsanwaltes – Ein Beitrag aus österreichischer Sicht, AnwBl 2011, 413 f.

<sup>24)</sup> Vgl Benn-Ibler, Zum Ethos des Rechtsanwaltes – Ein Beitrag aus österreichischer Sicht, AnwBl 2011, 414. Die gesellschaftsrechtliche Komponente lässt sich auch mit der *äußeren Unabhängigkeit* verbinden – in concreto soll aber vor allem die faktische wirtschaftliche Unabhängigkeit hervorgehoben werden, sodass die Regelungen rund um Gesellschaftsverhältnisse bei der *inneren Unabhängigkeit* erläutert werden.

<sup>25)</sup> Vgl Csoklich/Scheuba, Ständesrecht der Rechtsanwälte 23; Hofmann, Der „angestellte Rechtsanwalt“ (Nachtrag zu Teil 2) AnwBl 1994, 96; Reiner, Die Rechtsanwalts-gesellschaft 162.